

S a t z u n g
des SV Freden von 1919 e.V.

1. Namen, Zweck und Sitz des Vereins

§ 1

Der Verein führt den Namen „SV Freden von 1919 e.V.“

Er ist aus dem SC „Frisch Auf“ von 1919, der freien und der deutschen Turnerschaft 'Groß- und Kleinfreden hervorgegangen.

Die Farben des Vereins sind „Rot-Weiß“.

Der Verein ist in das Vereinsregister VR 359 beim Amtsgericht in Alfeld (Leine) eingetragen.

§ 2

Zweck des Vereins ist, durch den Sport die Gesundheit seiner Mitglieder zu fördern, ihren Gemeinsinn zu wecken und die Geselligkeit zu pflegen.

Die Mitglieder sollen im sportlichen Geist erzogen werden.,

Der Zweck des Vereins ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb berichtet. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24. Dezember 1953, und zwar durch Förderung des Amateursports und dient dadurch gesundheitsfördernden und kulturellen Belangen.

Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral. Die Behandlung politischer, rassistischer und konfessioneller Fragen innerhalb offizieller Veranstaltungen oder Versammlungen des Vereins ist den Mitgliedern untersagt. Übertretungen können den Ausschluß zur Folge haben.

Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Sie erhalten bei Ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins lediglich ihre geleisteten Sacheinlagen zurück oder den gemeinen Wert desselben.

Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Der Sitz des Vereins ist Freden (Leine).

§ 4

Hauptsportart des Vereins ist der Fußballsport. Zur Erreichung der Ziele des Vereins werden auch alle anderen Sportarten gefördert, soweit das im Rahmen einer ordnungsgemäßen Finanzgebarung des Vereins möglich ist.

Über das Betreiben anderer Sportarten entscheidet die Hauptversammlung.

Der Verein ist Mitglied des „Niedersächsischen Fußballverbandes e.V.“ und des „Landessportundes Niedersachsen e.V.“. Deren Satzungen werden als bindend anerkannt, ohne jedoch entgegenstehende Vorschriften dieser Satzung zu brechen.

II. Von den Mitgliedern

§ 5

Mitglied des Vereins kann jede unbescholtene Person werden.

Soweit sie eine Sportart ausübt, gilt sie als aktives, sonst als passives Mitglied.

Für den Beitritt von Jugendlichen unter 18 Jahren ist die Einwilligung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

Die Aufnahme in den Verein kann durch den Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit abgelehnt werden.

Personen, die sich besonders um den Verein verdient gemacht haben, kann die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Dazu ist die Zustimmung der 2/3 Mehrheit in der Hauptversammlung erforderlich.

§ 6

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und nicht mehr als 6 Monate mit ihren Mitgliedsbeiträgen im Rückstand sind.

Wählbar sind alle Mitglieder, die stimmberechtigt sind.

§ 7

Der Verein besteht aus aktiven, passiven und Ehrenmitgliedern, die alle gleiches Stimmrecht haben; sowie aus den jugendlichen Mitgliedern ohne Stimmrecht.

Mit Vollendung des 18. Lebensjahres erhalten die letzteren volles Stimmrecht. In Versammlungen der Jugendabteilung haben die Jugendlichen volles Stimmrecht.

Allen Mitgliedern, die nachweisbar 25 bzw. 40 Jahre im SV Freden oder in einem der im SV Freden aufgegangenen früheren Turn- und Sportvereinen Mitglieder gewesen sind, wird eine silberne bzw. goldene Ehrennadel verliehen. Für 50jährige Mitgliedschaft erfolgt eine gesonderte Ehrung.

Besonders verdiente Mitglieder können, auch wenn sie die in Absatz 3 genannten Voraussetzungen nicht erfüllen, durch Verleihung einer Ehrennadel ausgezeichnet werden. Dazu ist die Zustimmung der 2/3 Mehrheit in der Hauptversammlung erforderlich.

§ 8

Den Mitgliedern steht das Recht auf ordnungsgemäße Benutzung aller dem Verein zur Verfügung stehenden Übungsplätze, Turnhallen und Geräte nach Maßgabe eines Benutzungsplanes zu.

§ 9

Gegen Mitglieder des Vereins, die gegen die Sport- oder Vereinsdisziplin verstoßen, kann ein Disziplinar- und in besonders schweren Fällen ein Ausschlussverfahren durchgeführt werden.

§ 10

Disziplinar- bzw. Ausschlussverfahren sind in einer besonderen Sitzung von Vorstand und Ältestenrat durchzuführen. Dem Betroffenen ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Über den Ablauf des Verfahrens ist ein Protokoll aufzunehmen.

Der Betroffene kann gegen die ihn verhängte Maßnahme innerhalb eines Monats nach Zugang der schriftlichen Benachrichtigung Beschwerde beim Vorstand einlegen. Über diese Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig.

§ 11

Zur Deckung der Vereinskosten werden Beiträge erhoben, deren Höhe jährlich durch die Hauptversammlung festgelegt wird.

In besonderen Fällen kann der Vorstand Antrag auf Beitragsermäßigungen gewähren.

Mitglieder, die das 70. Lebensjahr vollendet haben und mehr als 50 Jahre dem SV angehören, können Beitragsfreiheit beantragen, ebenso die Ehrenmitglieder.

§ 12

Den Mitgliedern des Vereins wird im Rahmen des vom LSB und NFV abgeschlossenen Vertrages Versicherungsschutz gegen Unfälle gewährt; den Jugendlichen im Rahmen der Satzungsbestimmungen des kommunalen Schadensausgleiches.

Der Verein kann für irgendwelche durch sportliche Betätigung oder sonstigen Veranstaltungen eintretende Unfälle oder Sachbeschädigungen seiner Mitglieder oder Zuschauer nicht haftpflichtig gemacht werden, soweit diese Haftpflicht über den vom LSB und NFV abgeschlossenen Haftpflichtversicherungsvertrag hinausgeht.

§ 13

Abmeldungen aus dem Verein müssen schriftlich und können nur zum Ende des Geschäftsjahres oder Kalenderjahres, mindestens $\frac{1}{4}$ Jahr (hier: 3 Monate) vorher erfolgen.

Beiträge werden bis zum Ende des Geschäftsjahres (31.Mai) oder Kalenderjahres nach der Kündigung fällig.

§ 14

Die Mitgliedschaft im Verein erlischt

- a) durch Tod
- b) durch freiwilligen Austritt
- c) durch Ausschluß

III. Vorstand und Verwaltung des Vereins

§ 15

Die Organe des Vereins sind:

Hauptversammlung,

Mitgliederversammlung,
Vorstand,
Ältestenrat,
Ausschüsse.

§ 16

Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins.

Er besteht aus:

- 1) 1. Vorsitzende/r
- 2) 2. Vorsitzende/r
- 3) 3. Vorsitzende/r
- 4) Geschäftsführer/in
- 5) Kassenwart/in
- 6) Vorsitzende/r des Spielausschusses
- 7) Vorsitzende/ des Jugendausschusses
- 8) Vorsitzende/r des Veranstaltungsmanagements**

Der Vorstand, der Ältestenrat und die Ausschüsse werden in der Jahreshauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt, und zwar

die Vorstandsmitglieder Nr. 1, 3, 5 und 7 in den ungeraden Jahren,

die Vorstandsmitglieder Nr. 2,4, 6 und **8** in den geraden Jahren.

Für besondere Aufgaben können außerdem zeitweilige Ausschüsse in der Haupt- bzw. Mitgliederversammlung gewählt, in dringenden Fällen auch vom erweiterten Vorstand eingesetzt werden. Im letzteren Falle sind sie in der nächsten Versammlung zur Wahl zu stellen.

Vorstands- und Ausschusssitzungen werden vom Vorsitzenden des Vereins bzw. des Ausschusses nach Bedarf einberufen. Sie müssen einberufen werden, wenn mehr als die Hälfte der Vorstands- bzw. Ausschussmitglieder es verlangen.

§ 17

Der 1. Vorsitzende ist der Vertreter des Vereins nach innen und nach außen. Er beruft und leitet die Haupt- und Mitgliederversammlungen und setzt die Tagesordnung dafür im Einvernehmen mit dem Vorstand fest.

Der 2 und der 3. Vorsitzende sind seine Stellvertreter.

Die drei Vorstandsmitglieder sind der Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

Jeder ist zur alleinigen Vertretung des Vereins berechtigt.

Im Innenverhältnis gilt jedoch, dass regelmäßig der 1. Vorsitzende und nur im Falle seiner Verhinderung einer seiner Stellvertreter den Verein vertritt.

Der Geschäftsführer leitet den Schriftverkehr des Vereins. Er führt die Versammlungsniederschriften sowie die Protokolle der Vorstandssitzungen, soweit solche angefertigt werden.

Der Kassenwart führt die Mitgliederlisten und verwaltet die Geldangelegenheiten des Vereins. Der Hauptversammlung hat er Rechenschaft abzulegen. Das Vereinsvermögen (Geld) ist bei einem Kreditinstitut zu belegen.

Der Vorsitzende des Spelausschusses ist Leiter des Spelausschusses und führt den Vorsitz im Jugendausschuss.

Der Ältestenrat besteht aus acht Vereinsmitgliedern. Sie müssen mindestens 35 Jahre alt sein. Aufgabe und Zweck des Ältestenrates ist, den Vorstand in besonders wichtigen Angelegenheiten zu beraten, ihn bei der Vertretung des Vereins nach außen zu unterstützen und bei der Regelung persönlicher Streitigkeiten von Vereinsmitgliedern, Durchführung von Disziplinar- und Ausschlussverfahren mitzuwirken.

Der Vorsitzende des Verwaltungsmanagements ist Leiter des Veranstaltungsmanagements, er plant und führt Veranstaltungen des SV Freden durch.

IV. Versammlungen

§ 18

Hauptversammlungen sind am 3. Freitag im Februar jeden Jahres einzuberufen.

Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn der Vorstand es für erforderlich hält oder wenn 1/3 der Mitglieder es unter schriftlicher Begründung verlangt.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen, die im Range der Hauptversammlung gleichstehen, können jederzeit auf Beschluss des erweiterten Vorstandes durchgeführt werden. Sie müssen einberufen werden, wenn 1/3 der Mitglieder es unter schriftlicher Begründung verlangt.

Die Tagesordnung der jeweiligen Versammlung ist durch Aushängen in den Vereinskasten bekannt zu geben; für die Hauptversammlung 2 Wochen und für die Mitgliederversammlungen 1 Woche vorher. Dabei ist eine angemessene Frist zur Einreichung von Anträgen zu bestimmen.

Nicht rechtzeitig innerhalb dieser Frist eingereichte Anträge können in der Versammlung nur behandelt werden, wenn die Mehrheit den Antrag in besonderer Abstimmung zum Dringlichkeitsantrag erhebt.

§ 19

Jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Mehrheit ist nach der Zahl der anwesenden Mitglieder zu berechnen; ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden bei der Errechnung der Mehrheit nicht gewählt.

§ 20

Anträge werden in den Versammlungen und Sitzungen zum Beschluss erhoben, wenn mehr als die Hälfte der Anwesenden für den Antrag stimmen, sofern die Satzung nichts anders verlangt. Die Abstimmungen sind offen, wenn nicht ein Anwesender geheime Abstimmung verlangt.

Beschlüsse sind in das Protokoll aufzunehmen.

Dasselbe gilt sinngemäß für Beschlüsse, die in den Sitzungen des Vorstandes bzw. der Ausschüsse gefasst werden.

Alle Protokolle sind von dem 1. Vorsitzenden und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen.

V. Schlussbestimmungen

§ 21

In der Jahreshauptversammlung werden zwei Kassenprüfer gewählt, die für das laufende Geschäftsjahr mit den Rechten und Pflichten der Kassenprüfung ausgestattet sind.

§ 22

Das Geschäftsjahr läuft vom 01. Januar bis zum 31. Dezember des Jahres.

§ 23

Satzungsänderungen sind in die Tagesordnung der Hauptversammlung aufzunehmen und müssen dem Vorstand mindestens 8 Tage vor der fälligen Versammlung schriftlich eingereicht werden. Sie können nur mit 2/3 Mehrheit beschlossen werden.

Diese Bestimmung kann niemals Gegenstand einer Satzungsänderung sein.

§ 24

In besonderen Fällen, für die in der Satzung keine Regelung vorgesehen ist und für deren Behandlung auch die Verbandssatzungen keine Anhaltspunkte bieten, entscheiden Vorstand und Ältestenrat mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 25

Die Auflösung des Vereins erfolgt, wenn eine eigens dazu einberufene Hauptversammlung die Auflösung einstimmig beschließt.

Die Aufhebung des Vereins erfolgt, wenn seine Mitgliederzahl auf weniger als 7 zusammenschmolzen ist.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt Vermögen des Vereins, soweit es den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Gemeinde Freden (Leine), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Diese Bestimmung kann niemals Gegenstand einer Satzungsänderung sein.

Diese Satzung wurde in der Jahreshauptversammlung vom 21. Oktober 1977 angenommen. Änderungen erfolgten in der Jahreshauptversammlung vom 11. Juli 1981 (§18 Abs. 1 und § 22), in der Jahreshauptversammlung vom 11. Juni 1982 (§§7, 16 und 17), in der Jahreshauptvers vom 07. Juni 2002 (§§ 5,7,11, 13,16), in der Jahreshauptversammlung vom (§§ 16 und 17) und in der Jahreshauptversammlung vom 11. Juni 2010 (§§ 18 und 22).